

Lilian Feuersinger

Dr.med.dent.

Qualität der Dokumentation von Verletzungen und anderen Spuren sexualisierter Gewalt – Ein Vergleich zwischen Rechtsmedizin und Gynäkologie

Fach/Einrichtung: Rechtsmedizin

Doktormutter: Prof. Dr. med. univ. Kathrin Yen

Die gynäkologische Ambulanz ist häufig die erste Anlaufstelle für weibliche Opfer sexueller Gewalt. Somit ist die dort durchgeführte Untersuchung für die zeitnahe Beweissicherung entscheidend. Die Versorgung von Vergewaltigungsopfern stellt in der gynäkologischen Ausbildung und im Klinik-Alltag jedoch einen Randbereich dar und nicht überall sind Gewaltambulanzen, andere rechtsmedizinische Einrichtungen oder Kooperationen vorhanden, welche die Untersuchungen vornehmen respektive eine qualifizierte Untersuchung sicherstellen könnten. Nach rechtsmedizinischer Erfahrung und den Ergebnissen aus dieser Studie werden bei der Untersuchung die notwendige detaillierte Befundung, Spurensicherung und Dokumentation vernachlässigt. Im Falle juristischer Ansprüche sind Gutachter allerdings auf ebendiese qualitative Dokumentation in den Krankenakten angewiesen, um das gewaltsame Geschehen mit größtmöglicher forensischer Sicherheit auch nach langer Zeit beurteilen zu können.

In dieser Studie wurde deshalb überprüft, ob im gynäkologischen Klinik-Alltag eine gerichtsverwertbare Befunderfassung und -dokumentation bei der Untersuchung von Vergewaltigungsopfern erfolgte und, ob sich die Beteiligung der Rechtsmedizin auf die Untersuchungsqualität ausgewirkt hat. Dazu wurden retrospektiv Untersuchungsprotokolle zu Vergewaltigungsfällen aus den gynäkologischen Ambulanzen des Universitätsklinikums Heidelberg und der Universitätsmedizin Mannheim sowie Untersuchungsprotokolle der rechtsmedizinischen Gewaltambulanz Heidelberg untersucht. Der Vergleich der zwei Gruppen erfolgte im Hinblick auf die Unterschiede in der Erfassung beziehungsweise Dokumentation von relevanten Befunden, Spuren und Informationen, die eine forensische Beurteilung des Sachverhalts ermöglichen.

Die Auswertung umfasste 215 Fälle im Zeitraum 2005-2018, davon 96 in der Gruppe "Gynäkologie allein" und 119 in der Gruppe "Gynäkologie mit Rechtsmedizin". Studienteilnehmer waren weibliche Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, welche sich innerhalb einer Woche nach angegebener Vergewaltigung an eine der oben genannten, erstversorgenden Instanzen wandten.

In der vorliegenden Studie konnte belegt werden, dass die Vollständigkeit der Erhebung forensisch relevanter Befunde einschließlich der Spurensicherung und Fotodokumentation sowie die Qualität der Dokumentation im Sinne der Gerichtsverwertbarkeit bei interdisziplinärer Durchführung der Untersuchung gemeinsam mit der Rechtsmedizin erheblich steigen. Aus den Untersuchungsprotokollen der „Gynäkologie allein“ ging mehrheitlich nicht hervor, welche extragenitalen Körperpartien im Einzelnen untersucht wurden. Es bedarf rechtsmedizinischer Erfahrung, um eine gerichtsverwertbare Verletzungsdokumentation durchzuführen. Die differenzierte Beschreibung von extragenitalen Befunden nach deren Lokalisation, Art, Ausmaß und weiteren Kriterien war bei gemeinsam mit der Rechtsmedizin erfolgten Untersuchungen deutlich überlegen. Die Gruppen unterschieden sich statistisch hochsignifikant in der Vollständigkeit der Fotodokumentation, womit sich eine Verbesserung der Beweisgrundlage bei Anwesenheit eines Rechtsmediziners/einer Rechtsmedizinerin aufzeigen ließ. Insbesondere die anogenitale Spurensicherung entsprechend den Standards stand in statistisch signifikantem Zusammenhang mit der Gruppe der „Gynäkologie mit Rechtsmedizin“.

Der weitere Ausbau eines klinischen Versorgungsnetzwerkes, eine Standardisierung der Untersuchungen mit sichernden Qualitätskontrollen, die Schaffung von Fortbildungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit Bereitstellung der erforderlichen Finanzierung stellen weitere Schritte in der Qualitätssicherung und somit für eine adäquate (rechts-)medizinische Versorgung nach sexueller Gewalt dar.